

Improving Needs Assessment and Victims Support in Domestic Violence Related Criminal Proceedings

Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren – Zusammenfassung der Befunde aus Aktenanalyse und Interviewstudie

Sandra Kotlenga | Barbara Nägele | Sabine Nowak | Thomas Goergen



This project has been funded with support from the European Commission. This publication reflects the views only of the authors; the European Commission cannot be held responsible for either its content or for any use which might be made of the information contained therein.

Göttingen - Münster, März 2016

Kotlenga, Sandra | Nägele, Barbara | Nowak, Sabine | Goergen, Thomas

**Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren –
Zusammenfassung der Befunde aus Aktenanalyse und Interviewstudie**

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Theaterstr. 8

37073 Göttingen

E-Mail: info@prospektive-entwicklungen.de

Deutsche Hochschule der Polizei

Zum Roten Berge 18-24

D-48165 Münster

E-Mail: sabine.nowak@dhpol.de

Diese Zusammenfassung enthält eine Kurzdarstellung der Methoden und zentralen Ergebnisse der Aktenanalyse und Befragungen von Fachkräften und gewaltbetroffenen Frauen zu Opfererfahrungen im Strafverfahren. Kurz- und Langversion des Berichts sind im Internet verfügbar unter <http://www.inasc.org/reports.php>

Neben dem Bericht wurde eine Broschüre für Fachkräfte aus Polizei, Justiz, Gewaltschutz und Opferunterstützung erstellt, die wichtige Befunde aus der Studie zusammenfasst, Hinweise zur Umsetzung von Opferschutz im Strafverfahren sowie zu Verbesserungsbedarfen gibt. Verfügbar unter <http://www.inasc.org/brochures.php>

Inhaltsverzeichnis

1	Projekt INASC – Hintergrund und Forschungsansatz	4
2	Fragestellungen und Umsetzung der Untersuchung.....	6
2.1	Analyse von 70 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten	6
2.2	Qualitative Interviewstudie	6
3	Zusammenschau der Befunde aus Aktenanalyse und qualitativer Interviewstudie	8
3.1	Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung – Ermittlungen, Ergebnisse....	8
3.2	Opferschutz und Opferrechte im Strafverfahren	8
4	Verweise	31

1 Projekt INASC – Hintergrund und Forschungsansatz

Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union vom 25. Oktober 2012 etabliert in einem neuen Umfang Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Spezielle Vorschriften gelten für Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter oder von der Täterin besonders gefährdet sind. Sie gelten damit für eine große Zahl von Frauen, Männern und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Richtlinie war in Deutschland Anlass für das Dritte Opferschutzreformgesetz vom 21.12.2015.

Für das durch die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission ko-finanzierte Projekt INASC waren die neuen Bemühungen zur Stärkung von Opfern in Strafverfahren der Anlass zu untersuchen, welche Schutz- und Unterstützungsbedarfe von Partnergewalt betroffene Frauen im Strafverfahren haben und welche Erfahrungen sie diesbezüglich mit Polizei und Justiz machen. Diesen Fragen wurde vor dem Hintergrund nachgegangen, dass die meisten Strafverfahren in solchen Fällen eingestellt werden und es im Vergleich zu anderen Delikten nur bei sehr wenigen Verfahren zu einer Verurteilung kommt.

Das Projekt INASC zielte zum einen darauf ab, die Bedürfnisse und Erfahrungen von Opfern von Partnergewalt in verschiedenen Phasen des Strafverfahrens (Anzeigenerstattung, Gefahrenabwehr, Ermittlungen und Gerichtsverfahren) besser zu verstehen. Zum anderen sollten Zusammenhänge zwischen Opfererfahrungen einerseits, Verlauf und Ergebnissen von Strafverfahren andererseits analysiert werden.

Da eine Langzeitbeobachtung von Fallverläufen nicht möglich war, sollte ein multimethodaler Zugang den Einbezug verschiedener Informationsgrundlagen aus unterschiedlichen Akteurs- und Beteiligtenperspektiven sicherstellen. Neben gewaltbetroffenen Frauen selber, die Fallgeschichten aus ihrer Perspektive retrospektiv berichten konnten, sollten aufgrund der dabei zu erwartenden Selektionseffekte auch Informationen von Seiten verschiedener im Kontext von Strafverfahren und Opferunterstützung tätigen Professionsgruppen einbezogen werden.

Im Jahr 2015 wurden daher neben Interviews mit 10 von Partnergewalt betroffenen Frauen auch Gespräche mit 27 Fachkräften aus den Bereichen Polizei, Justiz, Opferschutz und Gewaltschutz geführt. Ferner wurde eine quantitative und qualitative Analyse 70 amtsanwaltschaftlicher Verfahrensakten in Fällen von Partnergewalt vorgenommen.

Die einbezogenen Berichte und Einschätzungen der Opfer, der Fachkräfte sowie die Informationen aus den Akten repräsentieren dabei jeweils einen bestimmten Ausschnitt der zu untersuchenden Frage nach Opfererfahrungen und Opferbedarfen in Strafverfahren in den verschiedenen Phasen (Anzeigenerstattung, Ermittlung, Gerichtsverfahren).

Die Ergebnisse der qualitativen Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen und Fachkräften sowie die Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten liefern Hinweise zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie und zeigen noch bestehende Handlungsbedarfe auf. Auf dieser Grundlage wurde im Rahmen des Projekts auch eine Broschüre für Akteure in den Bereichen Justiz, Gewaltschutz und Opferunterstützung entwickelt, die über die Opferschutzrichtlinie und gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene informiert, wichtige Befunde aus der Studie darstellt und vor diesem Hintergrund Hinweise zur konkreten Umsetzung von Opferschutz im Strafverfahren gibt. (Kotlenga, Nägele & Nowak 2016) Ziel ist eine verbesserte Unterstützung von Opfern von Partnergewalt durch Polizei und Justiz.

Das Projekt INASC wurde mit Partnerorganisationen aus Irland, Portugal, den Niederlanden und Österreich umgesetzt. Die länderübergreifenden Befunde zum Opferschutz werden in einem vergleichenden Bericht dargestellt. (Amesberger, Kotlenga & Haller 2016) Eine Praxisbroschüre („*Make it happen*“) fasst die zentralen Ergebnisse zusammen und gibt Hinweise für die Umsetzung von Opferschutz in den fünf beteiligten Ländern. Der vergleichende Bericht und die Broschüre steht in englischer und deutscher Sprache auf der Homepage des Projekts www.inasc.org zur Verfügung. Dort finden sich auch die konkret für die nationalen Rechtssysteme entwickelten Broschüren der beteiligten Länder in den Landessprachen und in englischer Sprache.

2 Fragestellungen und Umsetzung der Untersuchung

2.1 Analyse von 70 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten

Das übergreifende Ziel der Analyse von 70 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten in Fällen von Partnergewalt gegen erwachsene Frauen bestand darin, das Vorgehen und die Schutzmaßnahmen von Polizei und Justiz in Fällen von Partnergewalt zu eruieren. Dabei wurden Informationen zum Fall und zu den verschiedenen Phasen des Verfahrens erhoben: Fallgeschichte, Anzeige, maßnahmen der Gefahrenabwehr, Ermittlungen, Gerichtsverfahren, Ergebnisse. Besonderes Augenmerk lag auf der Frage, ob und wie die Polizei und Justiz auf Schutz- und Unterstützungsbedarfe reagiert haben und welche Art von Risikoanalyse erfolgt ist.

Die Verfahrensakten wurden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt zur Verfügung gestellt. In dieser Staatsanwaltschaft sind Delikte im Kontext häuslicher Gewalt eingeschlossen Partnergewalt gesondert markiert, was eine leichtere Identifizierung der einschlägigen Fälle ermöglichte.

Es fand ein gezieltes Sampling statt, welches auch realisiert werden konnte:

- 30 Fälle wurden bei Gericht verhandelt, wovon in 15 Fällen eine Verurteilung erfolgte und in 15 Fällen eine Einstellung des Verfahrens.
- 10 Fälle waren Verfahren, die mit einem Strafbefehl endeten.
- 30 Fälle wurden bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

2.2 Qualitative Interviewstudie

Hauptziel der Interviewstudie war eine qualitative Analyse der Erwartungen und Bedürfnisse von gewaltbetroffenen Frauen als Opferzeuginnen im Strafverfahren und ihrer Erfahrungen mit Polizei und Justiz. Dabei sollte auch untersucht werden, wie Fachkräfte aus Polizei und Justiz von Opferbedürfnissen erfahren, in welchem Umfang Unterstützung, Schutz und Sicherheit gewährt werden – auch in Kooperation verschiedener Einrichtungen – und wie der faktische Zugang von Geschädigten zu prozessualen Rechten ist. In der Studie wurde den Fragen nachgegangen, welche Faktoren die Berücksichtigung von Opferbedürfnissen bei Polizei und Justiz beeinflussen und welchen Einfluss die Erfahrungen von Opfern mit Polizei und Justiz wiederum auf ihre Bereitschaft und Fähigkeit haben, aktiv an Strafverfahren mitzuwirken und die Strafverfolgung zu unterstützen. Schließlich sollte an-

hand der Befunde überprüft werden, inwieweit die Maßgaben der Opferschutzdirektive 2012 bislang in Deutschland umgesetzt wurden und in welchen Bereichen Nachbesserungsbedarf besteht.

In Interviews sollten die Einschätzungen zu Opfererfahrungen und Opferbedarfen in Strafverfahren sowohl aus der Perspektive beteiligter Fachkräfte als auch von Partnergewalt betroffener Frauen erhoben werden. Nach Vorrecherchen und auf der Grundlage des Länderberichts Deutschland (Görge et al. 2015) wurde ein vorläufiges Befragungsprogramm entwickelt, das im Laufe der Erhebungen ergänzt und modifiziert wurde.

Es wurden insgesamt 10 Interviews mit betroffenen Frauen durchgeführt, die Kontakt mit Polizei und Justiz hatten. Weiterhin wurden von Juni bis August 2015 14 Einzel-/Gruppeninterviews mit insgesamt 27 Fachkräften aus den Bereichen Justiz und Opferschutz durchgeführt. Insgesamt wurden 3 Fokusgruppen durchgeführt sowie 11 Interviews. Zwei der 11 Interviews wurden mit zwei Personen geführt. Die befragten Fachkräfte kamen aus Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Befragt wurden:

- 5 StaatsanwältInnen / (Ober-)AmtsanwältInnen aus vier Amtsgerichten
- 4 RichterInnen aus 2 Amtsgerichten und einem Landgericht
- 3 Mitarbeiterinnen von 2 Gerichtshilfen
- 7 PolizistInnen (Fokusgruppe)
- 3 Mitarbeiterinnen aus 3 Frauenhäusern
- 2 Mitarbeiterinnen aus 2 Interventionsstellen
- 1 psychosoziale Prozessbegleiterin
- 2 Anwältinnen für Straf- und Familienrecht

Die Interviews und Fokusgruppen wurden von Juni bis August 2015 durchgeführt. Die Interviews mit den Opfern von Partnergewalt dauerten im Durchschnitt zwei Stunden, die Interviews mit den Fachkräften etwa 1,5 Stunden. Alle Interviews wurden nach Zustimmung durch die Befragten aufgenommen. Die Opferinterviews wurden transkribiert, die Interviews mit den Fachkräften anhand der Mitschnitte inhaltlich protokolliert. Für die Analyse des Materials wurden Kurzporträts der Fälle auf der Grundlage der Opferinterviews angefertigt und diese, wie auch die Transkripte und Protokolle der Interviews mit der Analysesoftware Maxqda kodiert. Der querschnittlichen Auswertung lagen die Codings zugrunde.

3 Zusammenschau der Befunde aus Aktenanalyse und qualitativer Interviewstudie

Dieser Zusammenschau liegen die Befunde der Aktenanalyse sowie der Interviews mit Fachkräften und Betroffenen von Partnergewalt zugrunde. Zunächst wird eine übergreifende Einschätzung der Praxis der Strafverfolgung von Partnergewalt vorgenommen: Wie wird ermittelt und welche Verfahrensergebnisse werden erzielt? Im dann folgenden Abschnitt stehen Opferrechte und Opferschutz im Fokus. Die zentralen Ergebnisse werden zunächst vor dem Hintergrund der Anforderungen der europäischen Opferschutzrichtlinie und der zum Zeitpunkt der Erhebungen geltenden Rechtslage dargestellt. Die Artikel sind dabei kurz benannt und es finden sich Hinweise darauf, wie die diesbezügliche Rechtslage in Deutschland zum Befragungszeitpunkt war. Im abschließenden Fazit wird eine übergreifende Einschätzung zur Umsetzung von Opferrechten und Opferschutz in Strafverfahren vorgenommen.

3.1 Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung – Ermittlungen, Ergebnisse

Bei der Bewertung von Strafverfolgungsaktivitäten und Verfahrensverläufen durch befragte Opferzeuginnen und Fachkräfte ist zu berücksichtigen, dass diese jeweils **unterschiedliche Gruppen von Opfern häuslicher Gewalt** repräsentieren bzw. wahrnehmen – unterschiedlich v.a. im Hinblick auf Strafverfolgungsinteresse und Hilfesuchverhalten. Unterschiedliche Einschätzungen lassen sich teilweise aus diesen beruflich bedingten Perspektiven erklären, sind aber im hohen Maße auch abhängig von individuellen Einschätzungen und Haltungen sowie lokalen Handlungsorientierungen.

Generell werden viele **Verbesserungen in der Strafverfolgung** in Fällen von häuslicher / Partnergewalt konstatiert, Gewalt wird überwiegend nicht mehr als Privatsache behandelt. Auch in den untersuchten polizeilichen Akten wird zumeist „häusliche Gewalt“ als Kontext der Tat genannt, der Hinweis auf „familiäre Streitigkeiten“ bleibt ein Einzelfall. Ebenso komme es heute zu mehr Anklagen als in früheren Zeiten, so mehrere Befragte.

Für die polizeilichen Ermittlungen wird von einzelnen AkteurInnen angemerkt, dass bei diesen manchmal **nur Anzeigenanlässe im Fokus** stehen ohne Vorgeschichte und Kontext näher zu erfragen.

Bei Fällen häuslicher Gewalt, die nicht durch ÄrztInnen oder Polizeieinsätze dokumentiert werden, ist grundsätzlich die **Beweislage problematisch**, hier sind oft Kinder die einzigen ZeugInnen, werden zumeist aber nicht befragt. Problematisch ist auch die geringe strafrechtliche Relevanz (und Beweisbarkeit) von psychischer Gewalt und Stalking.

Aus Justizsicht gibt es große **Unterschiede in Intensität und Formen der Ermittlungen** und ihrer Dokumentation, so unterscheiden sich Aussagekraft und Form der polizeilichen Ermittlungsakten und damit die Beweiserhebung deutlich. Als förderlich bewertet die Justiz Fotos vom Tatort und den Verletzungen, dokumentierte Spontanäußerungen wie Notrufe oder die Wiedergabe wörtlicher Rede bei Vernehmungsprotokollen. Dies ist jedoch nicht Standard.

Während insbesondere auf Seiten der Polizei und Justiz – mit einem Blick auf verschiedene Opfergruppen – Aspekte der (mangelnden) **Mitwirkungsbereitschaft von Opferzeuginnen** als zentrales Hindernis der Strafverfolgung genannt wird, entstand umgekehrt auf Seiten mancher der befragten Opfer sowie von Anwältinnen und Opferschutzeinrichtungen der Eindruck, dass Gewalthandlungen, selbst wenn sie wiederholt vorkamen, nicht angemessen verfolgt und geahndet wurden, so dass es zu Einstellungen oder geringen Geldstrafen kam.

Die befragten Opferzeuginnen haben eine **zentrale und aktive Rolle bei der Beibringung von Beweismitteln** gespielt. Zugleich kritisieren manche, dass die Polizei ihren Hinweisen (Dokumentation von Nachstellungen, Mitteilung von Waffenfunden und Nennung von potentiellen ZeugInnen) nicht nachgegangen ist; es entstand zudem der Eindruck, dass sie als Geschädigte alleine für die Beibringung von Beweismitteln und potentiellen ZeugInnen zuständig waren.

Aus allen Befragtengruppen werden erhebliche **Unterschiede in der Art der Strafverfolgung** in Fällen häuslicher Gewalt deutlich. Den strafrechtlichen Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt begründen Polizei und Justiz einerseits mit der (vermuteten und tatsächlichen) Mitwirkungsbereitschaft von Opfern, andererseits mit der gewünschten Präventionswirkung von Anklagen und Verurteilungen (Normverdeutlichung, Grenzsetzung) oder Einstellungen mit verhaltensbezogenen Auflagen. An manchen Standorten scheinen Einstellungen mit Auflage – u.a. zur Täterarbeit – die Regel zu sein. Der strafrechtliche Umgang mit Fällen von Partnergewalt beinhaltet große Handlungsspielräume der beteiligten Akteure und scheint in starkem Maße von **lokalen Handlungsorientierungen** und Verfahrensabläufen abzuhängen. Justizangehörige selber erwähnen zudem **persönliche Orientierungen** und unterschiedliches Strafverfolgungsinteresse als Faktoren, die dazu führen, dass z.B. Ohrfeigen als „Kleinigkeiten“ oder „Spitze des Eisbergs“ behandelt werden.

Während befragte ExpertInnen teilweise die **Bedeutung des Verfahrensausgangs für die Opferzeuginnen** relativieren, stellt sich dies aus Perspektive der befragten Opfer (mit einem hohen Interesse an Strafverfolgung) und vor allem langfristig anders dar. Verurteilungen, Art der Strafe (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), Strafmaß oder Einstellungen (mit und ohne Auflagen) sind im hohen Maße relevant für die weitere Verarbeitung (Kontrollgewinn oder Bestätigung der Ohnmacht), für die praktische Bewältigung der Folgen (z.B. zur Durchsetzung zivilrechtlicher und Opferentschädigungsansprüche) und vor allem für ihre weitere Sicherheit (Täter effektive Grenzen setzen).

3.2 Opferschutz und Opferrechte im Strafverfahren

Im Folgenden werden die Befunde der Praxis des Opferschutzes in Bezug gesetzt zu den zum Befragungszeitpunkt bestehenden Opferrechten sowie den Anforderungen der EU-Opferschutzrichtlinie. Teile der vorhandenen Regelungen und Rechte zum Opferschutz sind in der "Opferfibel" des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (im Folgenden OF) abgebildet.¹ Sofern sie Aussagen zu dem in den Artikeln der Opferschutzrichtlinie dargestellten Themen enthält, werden entsprechende Verweise integriert.

3.2.1 Umgang mit Opfern durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht im Lichte der EU-Opferschutzrichtlinie

Kommunikation und Verfahrensgestaltung

Art. 10 Recht angehört zu werden und auf Zeugenaussage

Die Befragung von Opferzeuginnen bei der Polizei aber insbesondere auch bei Gericht wird von allen Befragten Gruppen einerseits als starke Belastung bewertet (Reaktivierung des Geschehenen, Konfrontation mit dem Täter). Andererseits wird deutlich, dass die Aussagemöglichkeit für Opfer zentral ist, um Unrechtserfahrungen zu benennen, aber auch um mit dem Täter und der Gewaltbeziehung abschließen zu können. Bei Verfahrenseinstellungen und Strafbefehlen allerdings sind Opferaussagen vor Gericht ohnehin nicht vorgesehen, und bei formalen und den noch immer vorkommenden informellen Verfahrensabsprachen vor Gericht, sogenannten „Deals“, sind sie unüblich. Sowohl in den

¹ Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2014). OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Verfahrensakten als auch den Opferinterviews gab es zahlreiche Hinweise auf solche Konstellationen, in denen wegen eines Tätergeständnisses oder einer Verfahrenseinstellung keine Opferaussage erfolgte.

ExpertInnen bewerten die Vermeidung der Opferaussage vor Gericht einerseits als positiv und entlastend für die Geschädigten, sehen zugleich aber, dass damit den Opfern ein wichtiger Teil der Verarbeitung genommen wird. Diese Ambivalenz spiegelt sich auch in den Berichten der befragten Opferzeuginnen wieder. So äußern Einzelne starkes Bedauern darüber, dass wegen Einstellung des Verfahrens keine Aussage mehr „nötig war“ und sie somit nicht angehört wurden und den Täter nicht vor einer offiziellen Instanz mit seinen Taten konfrontieren konnten.

In qualitativer Hinsicht wird von ExpertInnen sowie gewaltbetroffenen Frauen Empathie der Fachkräfte in der Justiz gegenüber den oft stark belasteten und teilweise traumatisierten Opferzeuginnen, Verständnis für das Gesagte und die erlebten Belastungen als zentrales Kriterium für eine gute Verfahrens- und/oder Verhandlungsführung bewertet. Hierfür sind (verbesserte) Kenntnisse über Dynamiken häuslicher Gewalt und über Traumatisierungsfolgen insbesondere bei der Richterschaft und Staatsanwaltschaft erforderlich.

Art. 11 Möglichkeit des Widerspruchs bei Einstellung : Beschwerdemöglichkeit gegeben

Die in Deutschland vorhandene (OF, S. 15) Möglichkeit gegen eine Einstellung Beschwerde einzulegen, war den befragten Opferzeuginnen nicht bekannt. Auch ExpertInnen berichteten nicht darüber.

Art. 12 Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich

Die in der Opferschutzrichtlinie definierten Kriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich gelten bereits in Deutschland: Das Recht von Opfern, keine sekundäre Viktimisierung zu erleiden, auf eine sichere und kompetente Durchführung, auf freiwillige Teilnahme und auf Widerrufsmöglichkeit.

Von Seiten der Justiz wird ein unterschiedlicher Umgang deutlich; an einzelnen Standorten wird entschieden, den Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen häuslicher Gewalt aufgrund des meist bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisses gar nicht anzuwenden, an anderen Standorten wird er umgesetzt; Opferschutzeinrichtungen sehen den Täter-Opferausgleich im Wesentlichen kritisch. Die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich ist zwar freiwillig, dies muss von Seiten der beauftragten Stelle sicher gestellt werden. Aber sowohl Opfer als auch Fachkräfte berichten von Verfahren, in denen die Freiwilligkeit der Teilnahme aufgrund der Einladung durch die Justiz als lediglich formal wahrgenommen wurde oder der Betroffenen gar nicht bekannt war. Vereinzelt wurde auch einer im Sinne weite-

rer juristischer Auseinandersetzungen strategischen Teilnahme zugestimmt („Kooperationsbereitschaft zeigen“).

Art. 18 Schutz der Würde des Opfers bei Befragungen und Zeugenaussage

Verständnis für Opferzeuginnen und den von ihnen berichteten Vorfällen nehmen ExpertInnen und Opfer auf Seiten der ermittelnden – und im Bereich häusliche Gewalt spezialisierten – Polizei fast immer als gegeben wahr. Hier wurden mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes und den damit verbundenen Schulungen und polizeilichen Handlungsanweisungen erhebliche Verbesserungen im (respektvollen) Umgang mit Geschädigten und in Bezug auf das Verständnis der Dynamiken häuslicher Gewalt erreicht. Die Situation der Ermittlungsvernehmung nehmen Opferzeuginnen zwar als „Verhör“ wahr, können dieses aber bewältigen, wenn das Vorgehen und der Charakter des Gesprächs durch die Polizei transparent gemacht werden.

In Bezug auf die Erstbefragung bei einer Anzeigenerstattung bei der Polizeidienststelle erlebten manche Befragte einen unangemessenen und unsensiblen Umgang mit ihrem Bericht. Berichte über Nachstellungen und Bedrohungen wurden ihrer Empfindung nach nicht ernst genommen.

Der Umgang bei Gericht wird von ExpertInnen und insbesondere von den befragten Opferzeuginnen als überwiegend respektvoll und empathisch beschrieben. ExpertInnen mit einem größeren Fallwissen kritisieren allerdings die mangelnde Sensibilität einzelner RichterInnen aufgrund mangelnder Kenntnisse über häusliche Gewalt, Opferbelastungen und Traumatisierungsfolgen, aber auch aufgrund mangelnden Interesses.

Der Staat formuliert es als Pflicht des Gerichts, Opfer vor Beleidigungen und Herabwürdigungen bei Gericht zu schützen. Es liegen nur vereinzelte Berichte von Opfern vor, die sich vor Gericht insbesondere im Zusammenhang mit einer Fremdsprache Beleidigungen und Bedrohungen durch den Täter ausgesetzt sahen, ohne dass dagegen interveniert wurde.

Sowohl von Opfern als auch ExpertInnen wird der Umgang mancher Verteidigung mit den Opferzeuginnen kritisiert. Die Befragung der Verteidigung ist teilweise daran orientiert, die Opferzeugin zu demontieren und zu demoralisieren, z.B. durch lange Befragungen zu persönlichen Eigenheiten, die substantiell nichts zur Aufklärung des Delikts beitragen. Einzelne Opferberichte bestätigen dies. Gerichte und Staatsanwaltschaft nehmen ihre Schutzaufgabe demnach teilweise nicht wahr.

Art. 19 Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

Zeugenzimmer, so ein Ergebnis der Befragung, sind zwar vielerorts aber nicht überall vorhanden. Die Gerichte bemühen sich um Sicherheitsvorkehrungen wie getrennte Wartebereiche und Zugänge, können dies aber nicht immer gewährleisten; zudem wird Zeugenbegleitung angeboten und als hilfreich erachtet. Aus der Aktenanalyse wird erkennbar, dass insbesondere in den Außenstellen der Gerichte, wo ebenfalls Verhandlungen stattfinden, Zeugenzimmer nicht zur Verfügung stehen. Auch die Opferbefragung deutet darauf hin, dass Zeugenzimmer eher in städtischen Räumen Standards sind.

Art. 20 Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen – keine unnötige Verzögerung, Wiederholung der Befragung von Opfern, medizinische Untersuchungen aufs Nötigste beschränken, Begleitung durch Rechtsanwalt und vertraute Person

Es besteht ein Recht auf Begleitung durch eine/n Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt, auf Anfrage können zudem vertraute Personen die Opferzeugin oder den Opferzeugen bei Vernehmungen oder bei der gerichtlichen Zeugenaussage begleiten (OF, S. 16; OF, S. 23). V.a. ExpertInnen weisen darauf hin, dass abgesehen von der anwaltlichen Vertretung eine Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen von der Polizei vielfach nicht gewollt ist – wegen der möglichen Beeinflussung der Opferzeugin. Die Anwesenheit einer Begleitung/ eines Beistands vor Gericht, z.B. durch die psychosoziale Prozessbegleitung ist in der Regel schon allein durch die zugelassene Öffentlichkeit in Strafverfahren möglich – Psychosoziale ProzessbegleiterInnen dürfen während der Aussage meist auch neben der Geschädigten sitzen. Vereinzelt – meist auf Antrag der Verteidigung – wird aber die Anwesenheit bzw. der direkte Beisitz auch der psychosozialen Prozessbegleitung verwehrt. Auch aus den Akten geht hervor, dass eine Begleitung vor Gericht durch eine Vertrauensperson unproblematisch ist; teilweise ist diese auch für eine Sprachmittlung erforderlich.

Aus den Akten sowie ExpertInnen- und Opferinterviews ergibt sich der Eindruck, dass Vernehmungen in der Regel innerhalb von zwei Wochen angesetzt und durchgeführt werden. Teilweise kommt es wegen Personalknappheit, aber auch wegen der meist postalischen Vorladung zu Verzögerungen um weitere zwei Wochen. Der zeitliche Abstand von zwei Wochen und länger wird vielfach als zu lang erachtet, weil mit verstrichener Zeit die Aussagebereitschaft der Opfer sinkt. Zu sehr starken Verzögerungen von einem halben Jahr und mehr kommt es aber – so alle Befragtengruppen – regelmäßig bis die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt bzw. erst recht wenn Anklage erhoben wird und es zu einer Hauptverhandlung kommt.

Die wiederholte Befragung von Opfern (mindestens 3: Anzeigenaufnahme/Akutintervention, durch die Fachkommissariate, vor Gericht) stellt nach Ansicht aller Befragtengruppen eine starke Belastung dar und stößt bei Opferzeuginnen überwiegend auf Unverständnis, da ihnen die Bedeutung der unterschiedlichen Verfahrensphasen und der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten nicht transparent sind. Als belastend wird dabei vor allem erlebt, dass die Angaben möglichst die gleichen sein müssen, was im Zeitverlauf als Schwierigkeit empfunden wird.

Art. 21 Recht auf Schutz der Privatsphäre

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur dann möglich, wenn in der Hauptverhandlung belastende Einzelheiten aus dem persönlichen Leben erörtert werden (OF, S. 27f)

Mehrere Opfer kritisieren die Anwesenheit der Öffentlichkeit während der Verhandlung. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist – obwohl die Antragsmöglichkeit besteht – laut Expertenbefragung nur selten und wird von Seiten des Gerichts eher „ungern gesehen“. Ein Ausschluss erfolgt – wenn überhaupt – in Fällen von Sexualstraftaten bei absehbarer Erörterung von intimen Details.

Art. 23 Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens - geschultes Personal, Befragungsperson möglichst gleichbleibend, des gleichen Geschlechts, technische Übertragungsmöglichkeiten

Im Zuge der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden zunehmend Fachkommissariate zu Delikten im Bereich häusliche Gewalt eingeführt und PolizistInnen umfassend geschult. Einhellig verweisen alle Befragtengruppen – ExpertInnen und gewaltbetroffene Frauen – darauf, dass Opfer den Umgang der ermittelnden Polizei in aller Regel trotz der Belastungen durch die Vernehmungssituation als positiv, empathisch und kompetent erleben. Teilweise finden sie in einzelnen PolizistInnen kontinuierliche Ansprechpersonen, bauen ein intensives Vertrauensverhältnis auf und kontaktieren diese in Gefährdungssituationen. Die Erfahrungen mit der Schutz- und Einsatzpolizei sind allerdings unterschiedlich. Bei akuten Einsätzen erleben die Opfer die Polizei als rettenden Schutz, bei unangekündigten Anzeigen auf der Dienststelle erleben sie teilweise, dass nicht körperliche Angriffe wie Nachstellungen und Drohungen nicht ernst genommen werden, teilweise aber auch starke Unterstützung.

In Fachkommissariaten haben Betroffene in der Regel die Möglichkeit von einer Frau befragt zu werden. Jedoch sind Beamtinnen nicht immer verfügbar. So weist auch die Aktenanalyse in einem Viertel der Fälle männliche Befragungspersonen bei der Ermittlung aus, wobei dies auch dem Wunsch der Opferzeugin entsprechen kann. Erfahrungsgemäß wird die Befragung zum Geschlecht der Befra-

gungsperson selten in der Akte dokumentiert. Einzelne befragte Opferzeuginnen mit negativen Erfahrungen mit Polizisten führen dies auf das Geschlecht zurück.

In Bezug auf Staatsanwaltschaften und Richterschaft kritisieren vor allem andere ExpertInnen mit fallübergreifenden Erfahrungen vereinzelt mangelnde Kenntnisse über häusliche Gewalt und Traumatisierungsfolgen sowie mangelnde Sensibilität, da diese Berufsgruppen keiner Fortbildungspflicht unterliegen. Von Opferseite wird dagegen überwiegend positiv über den erlebten Umgang mit RichterInnen berichtet.

Aussagen von Opferzeuginnen mithilfe technischer Übertragungsmethoden (Videokonferenz) sind nur bei Kindern und in Ausnahmefällen auf Antrag bei dringender Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche und seelische Wohl der Zeugin möglich (OF, S. 29). Ähnliche Hürden bestehen für den Antrag einer Aussage in Abwesenheit des Angeklagten (OF, S. 28).

Die Aussage der Opferzeugin im Beisein des Angeklagten wird von allen Befragtengruppen als starke Belastung beschrieben. Der Wunsch nach separater Befragung und unter Zuhilfenahme technischer Mittel wird häufig von Opferunterstützungseinrichtungen und Opfern formuliert. Diese findet nach Ansicht befragter ExpertInnen nur in absoluten Ausnahmefällen statt. Von Seiten der Justiz wird das Anwesenheitsrecht des Täters bei der Verhandlung als eines der höchsten Güter in der Strafprozessordnung und als wesentliches Grundrecht des Angeklagten gewertet, welches nicht eingeschränkt werden soll.² Auch zum Einsatz von Videoschaltungen sind in der Regel medizinisch-psychologische Gutachten erforderlich, die die Nichtbefragbarkeit und schwerwiegende retraumatisierende Wirkung einer Begegnung belegen. Ebenfalls sind nicht alle Gerichte mit den technischen Möglichkeiten ausgestattet. Opferunterstützungseinrichtungen weisen darauf hin, dass die Nutzung auf Grund des technischen Aufwandes ebenfalls belastend sein kann und zudem die Gefahr berge, dass bei technischen oder Durchführungsfehlern die Befragung wiederholt werden muss.

Nach Expertenmeinung findet eine getrennte Befragung vor Gericht bei Kindern häufiger statt; ein Opferbericht weist jedoch darauf hin, dass auch bei Kindern als ZeugInnen eine getrennte Befragung nicht Standard ist und Opferzeuginnen nicht regelmäßig auf die Möglichkeit hingewiesen werden.

Als eine eher selten genutzte Option zur Vermeidung von Opferaussagen im Beisein des Täters benennen JustizvertreterInnen die Befragung durch einen Ermittlungsrichter als späteren Zeugen. In

² Das entspricht auch der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6. Im Übrigen ist das Abtretenlassen des Angeklagten nach §§ 247, 247a StPO häufig Anlass für Revisionen. Fehler führen zwingend zur Aufhebung des Urteils in der Revision.

einzelnen berichteten Hoch-Risiko-Fällen hat sich der Einsatz als gutes Instrument erwiesen, um das Opfer zu schützen und die Aussagebereitschaft herzustellen. Die Aktenanalyse zeigt jedoch auf, dass dieses Instrument nur dann im Sinne des Opferschutzes sinnvoll ist, wenn das Opfer dann nicht noch einmal vor Gericht geladen wird und damit das Risiko abweichender Aussagen provoziert wird. In einem Fall kam es wegen abweichender Aussagen und daraus abgeleiteter mangelnder Glaubwürdigkeit zu einer Verfahrenseinstellung.

Einhellig berichten viele Opferzeuginnen und ExpertInnen v.a. aus dem Bereich Opferschutz über die wichtige Bedeutung einer Abschilderung vom Täter durch einen Beistand oder die rechtliche Vertretung. Opfer berichten, dass sie zwar dennoch jede Bewegung und Äußerung intensiv wahrnahmen, sich aber durch den physischen Beistand gestärkt fühlten. Von manchen RichterInnen wird jedoch die Möglichkeit der Verteidigung und des Gerichts, die authentische Reaktion des Opfers auf den Täter zu beobachten und damit eine ungeschützte Konfrontation als wichtiger Faktor der Wahrheitsfindung erachtet.

Art. 24 Kinder als Opfer

Es besteht die Möglichkeit, Aufzeichnungen richterlicher Vernehmung vor Gericht zu verwenden. (OF, S. 39)

Art. 10 Kinder als Zeugen : Alter und Reife des Kindes berücksichtigen bei Zeugenaussagen vor Gericht

Die Aktenanalyse deutet an, dass die Rolle von Kindern als mitbetroffene Opfer von Gewalt gegen die Mutter nicht gesehen wird, obwohl in vielen Fällen eine entsprechende Meldung wegen „häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen“ an das Jugendamt gemacht wird.

Generell haben Kinder gegenüber ihren Vätern ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Opferbefragung und vor allem die Aktenanalyse zeigt zugleich die potentiell wichtige Bedeutung von Kindern als Zeugnissen; sie machen mehr als die Hälfte aller AugenzeugInnen aus und sind häufig die einzigen. Eine polizeiliche Vernehmung von Kindern fand aber in keinem dokumentierten Fall statt, selbst wenn die Kinder teilweise älter als 12 waren. Einem Opferbericht zufolge wurden ihre Kinder zwar bei der Polizei befragt, jedoch bestand keine Möglichkeit, auf die Aufzeichnungen der Vernehmungen zurückzugreifen bzw. einer getrennten Befragung vor Gericht bzw. sie wurde darauf nicht hingewiesen. Weil das Kind im Beisein des Vaters und der Öffentlichkeit nicht noch einmal aussagen wollte und andere Möglichkeiten nicht eröffnet wurden, wurde der Fall mit Einverständnis der gewaltbetroffenen Frau eingestellt.

Verstehen und verstanden werden

Art. 3 Verstehen und Verstanden werden

Art. 5 Möglichkeit der muttersprachliche Anzeige und muttersprachliche Bestätigung der Anzeige

Art. 7 Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzung

Opfer in Strafverfahren haben ein Recht auf Übersetzung bei Vernehmungen. Während in der Expertenbefragung diesbezüglich nur moderate Probleme berichtet werden, zeigt die Aktenanalyse, dass in Bezug auf Übersetzungsleistungen und Verfügbarkeit muttersprachlicher Informationen noch starker Verbesserungsbedarf besteht. Fachkräfte weisen darauf hin, dass zwar generell ein Pool von ÜbersetzerInnen verfügbar ist, aber in vereinzelt Sprachen Mangel besteht; auch die mangelnde Verfügbarkeit von weiblichen und vor allem neutralen Übersetzungspersonen (ohne Kontakt zum Täter) wird problematisiert. (vgl. Kavemann 2013)

Die Aktenanalyse zeigt, dass bei der polizeilichen Vernehmung keine professionelle Übersetzung angeboten wurde und Opferzeuginnen mit einem vermuteten entsprechenden Bedarf im Ladungsschreiben aufgefordert wurden, sich eine Übersetzungsperson mitzubringen. Auch Ladungsschreiben zum Gericht und zur Vernehmung sind in deutscher Sprache verfasst, Fälle aus der Aktenanalyse weisen darauf hin, dass dies möglicherweise dazu führt, dass Opfer nicht erscheinen und dies als Aussageverweigerung gedeutet wird. Übersetzer vor Gericht wurden in den meisten Fällen für den Angeklagten geladen und übersetzten die Aussage des Opfers dann mit. Die Befragung eines Opfers deutet darauf hin, dass hierdurch die Neutralität der Übersetzung erheblich in Frage gestellt sein kann.

Merkblätter für Zeugeninformationen sind zwar in vielen Sprachen verfügbar, werden aber von befragten ExpertInnen auch für Deutschsprachige als kaum verständlich bewertet. Es fehlen Merkblätter und Broschüren in leichter Sprache. ExpertInnen auch aus dem Bereich der Justiz gehen davon aus, dass relevante Informationen durch Erläuterung verfügbar gemacht werden müssen und daher der Unterstützung von Opfern eine zentrale Rolle zukommt.

Die Aktenanalyse gibt vereinzelt Hinweise darauf, dass schriftsprachliche Verständigungsschwierigkeiten bzw. mangelnde Bemühungen um Sachverhaltsaufklärung eine Verfahrenseinstellung begünstigen.

Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr greifen PolizistInnen und auch Opferschutzorganisationen teilweise auf das mehrsprachige Angebot des nationalen Hilfetelefons zurück, welches sich in

vielen Fällen als sehr hilfreich erwiesen hat, um muttersprachliche Informationen zu Schutzmöglichkeiten zu vermitteln.

Information

Art. 4 Recht auf Information beim Erstkontakt mit der zuständigen Behörde – Unterstützung, Möglichkeit der Strafanzeige, Verfahren, Schutz und Rechtsberatung, rechtlicher Beistand, Opferentschädigung, Verfahrensrechte

Die angesprochenen Informationsrechte sind gegeben. Alle Befragtengruppen betonen die hohe Relevanz von Informationen über Verfahren und Opferrechte, Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Opferschutz und Verfahren. ExpertInnen und Opfer machen deutlich, dass die Zugänglichkeit zu Informationen jedoch in hohem Maße abhängig ist von persönlicher externer Unterstützung und Erläuterung. Es ist vor allem Aufgabe der Polizei als erstem Kontaktpunkt, die notwendigen Informationen über das weitere Vorgehen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten in geeigneter Weise zu vermitteln sowie durch Weiterverweisen an Interventionsstellen den Kontakt zur Unterstützungsstruktur herzustellen. In den Handlungsleitfäden zum polizeilichen Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt der Länder gibt es dazu vorgeschriebene Vorgehensweisen. So sollen in der Regel Merkblätter mit allen notwendigen Informationen ausgegeben werden.

Auf Expertenseite wird die Informationsweitergabe z.B. über Merkblätter bzw. über und an Interventionsstellen durch die Polizei überwiegend als positiv und gut etabliert erachtet. Allerdings werden verfügbare schriftliche Informationen (Merkblätter) zumeist als nicht ausreichend und für viele Personengruppen als ungeeignet bewertet. Mündliche Hinweise auf Opferbegleitung und psychosoziale Prozessbegleitung aber, die über Erstintervention hinaus eine verfahrensübergreifende Unterstützung und Fallmanagement vorsehen, scheinen jedoch teilweise davon abzuhängen, ob das Opfer einen emotional belasteten Eindruck macht. Hierbei kann es zu Fehleinschätzungen kommen. Ein Grundproblem ist, dass die Instrumente noch nicht überall bekannt sind. Dies wird sich vermutlich mit der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie und der vorgesehenen Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung positiv verändern.

Vor allem auf Opferseite sowie in einzelnen Fallakten wurde deutlich, dass trotz etablierter Verfahren nach wie vor Verbesserungsbedarfe bestehen, die teilweise auf Seiten der Polizei, teilweise aber auch auf Seiten der Nebenklagevertretung liegen. Ein relevanter Teil der Befragten erhielt im Erstkontakt mit der Polizei, teilweise sogar auf Nachfrage, keine Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten und auch nicht die dafür verfügbaren Merkblätter, fand diese Einrichtungen aber auf ande-

rem Wege oder wurde erst im Kontakt mit Fachkommissariaten bei späteren Vernehmungen darauf hingewiesen. Auch die Aktenanalyse gibt keine Hinweise auf regelmäßige und dokumentierte Informationsweitergaben im Erstkontakt mit der Polizei; die Weitergabe z.B. von Merkblättern ist möglicherweise aber auch nicht dokumentiert.

Opferbefragungen zeigen Verbesserungsbedarfe auch in Bezug auf die Information über Möglichkeiten zivilrechtlichen Gewaltschutzes und im weiteren Verlauf über Verfahrensrechte. Defizite gehen auch auf fehlerhafte/ mangelhafte Beratung durch AnwältInnen zurück. In einigen Fällen haben mangelnde oder falsch verstandene Informationen (bzgl. Gewaltschutz, vermeintlichen finanziellen Vorteilen im Falle der Rücknahme eines Strafantrags, Aussageverweigerung aus Unkenntnis über getrennte Befragungsmöglichkeiten für Kinder) einen entscheidenden (negativen) Einfluss auf den Fall- und Verfahrensverlauf und zu Verfahrenseinstellungen bzw. Eskalation von Gewalt beigetragen.

Fachkräfte aus der Justiz beschreiben es als problematisch, dass für sie nicht nachvollziehbar ist, ob schriftliche Vorladungen und die damit erfolgte Information der Opfer von diesen verstanden werden. Als sinnvolles Instrument zur Absicherung der Information von Opfern über Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten hat sich an manchen Orten die Beauftragung der im Auftrag der Staatsanwaltschaft pro aktiv arbeitenden Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft erwiesen. Bislang gehört diese Funktion jedoch nicht zu den Standardaufgaben der Gerichtshilfe an allen Orten.

Art. 6 Recht auf Information über den Fall

Besondere Informations-, Auskunfts- und Teilhaberechte in Bezug auf das Strafverfahren leiten sich regelmäßig ohne besondere Begründungspflicht aus der Nebenklagebefugnis in Abhängigkeit von bestimmten Delikten ab, dazu gehören Delikte gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Stalking und Verstoß gegen Anordnungen nach Gewaltschutzgesetz (OF, S. 35). Fälle von häuslicher Gewalt gehören oft dazu. Auch ohne Nebenklage können Opfer auf Anfrage, teilweise nur unter Darlegung eines berechtigten Interesses, Informationen über den Fall beantragen (OF, S. 32). Informationen über Haftentlassung werden auf Anfrage und bei berechtigtem Interesse, nicht jedoch automatisch erteilt. Das Recht auf Information bei Einstellung sowie auf eine kurze Begründung besteht auf Anfrage (OF, S. 13, S. 31).

In den Berichten von ExpertInnen aus dem Bereich Opferschutz und auch von Opfern wird deutlich, dass selbst Nebenklägerinnen nicht sicher über den Verfahrensausgang oder auch Haftentlassung informiert werden. Aussagen einzelner Opferzeuginnen und ExpertInnen aus dem Bereich Opferschutz legen nahe, dass Geschädigte vor allem bei Einstellungen teilweise nicht bzw. erst auf Nach-

frage informiert werden. In einem Fall erfuhr das Opfer eines versuchten Totschlags erst vom Jugendamt offiziell über die vorzeitige Haftentlassung des Täters. Es wird gefordert, dass diese Information regelmäßig und proaktiv erfolgen sollte.

Problematisiert wird von Rechtsanwältinnen zudem die aktuell an manchen Gerichtsstandorten zu beobachtende Einschränkung des Akteneinsichtsrechts nach einem einzelfallbezogenen Urteil des OLG Hamburg; hierdurch werden zentrale Informationsrechte von Nebenklägerinnen außer Kraft gesetzt. Ebenso problematisiert wird vereinzelt die Terminierung von Verhandlungsterminen ohne Absprache mit der Nebenklagevertretung.

Rechtlicher Beistand

Im Zusammenhang mit der Nebenklagebefugnis bei Delikten gegen sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit sowie bei Stalking und Vergehen nach § 4 GewSchG gibt es auch das Recht einer Nebenklagevertretung.

ExpertInnen und Opfer weisen auf die zentrale Bedeutung der Nebenklagevertretung bei der Vorbereitung und Begleitung der Opferzeugin im Strafverfahren, aber auch in Bezug auf die Beantragung zivilrechtlichen Gewaltschutzes oder von Prozesskostenhilfe hin. Aus Opferperspektive wird deutlich, dass diese mit der Suche nach einer geeigneten rechtlichen Vertretung überfordert und auf Informationen von Opferhilfeeinrichtungen angewiesen sind. Als hilfreich erwiesen sich vor allem AnwältInnen mit Erfahrungen auch aus dem Bereich Gewaltschutz.

Art. 13 Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Als positiv und als großer Fortschritt in Bezug auf Opferschutz wird das Recht der kostenfreien Beordnung einer Nebenklagevertretung bei sexualisierter Gewalt und schweren Straftaten bewertet. (OF, S. 41) Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit bei Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn Opfer ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder ihnen dies nicht zuzumuten ist und sie die Kosten nicht selbst aufbringen können (Die Prozesskostenhilfe muss beantragt werden und die Erfolgsaussichten müssen vorab vom Gericht bewertet werden, OF 40). Aus einzelnen Standorten wird berichtet, dass die Finanzierung des anwaltlichen Beistands über Prozesskostenhilfe außer in Fällen sexualisierter Gewalt immer restriktiver gehandhabt wird und es für Opfer ohne Unterstützung kaum mehr möglich ist, einen Beratungsschein zu bekommen. Die drohenden Prozesskosten stellen für viele Opfer eine Hürde dar.

Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Unterstützungsangeboten – Weiterleitung, Kooperation

Art. 9 Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

Generell gibt es in Deutschland ein gut ausgebautes Netz an dezentralen unterschiedlichen kostenlosen, vertraulichen und anwaltschaftlichen Unterstützungseinrichtungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Frauenhäuser, Interventionsstellen als erste Anlaufstellen, Beratungsstellen allgemein, zu sexualisierter Gewalt, Notrufe) und auch spezifisch zu Verfahrensbegleitung (Opferhilfebüros, psychosoziale Prozessbegleitung). Auch das nationale Hilfetelefon bietet Erstinformationen in verschiedenen Sprachen an. Es gibt vielfältige Angebote, die aber insbesondere in ländlichen Gebieten nicht überall flächendeckend verfügbar sind. Für einen Großteil der Beratungs- und Begleitangebote ist die Finanzierung nicht dauerhaft gesichert bzw. dauerhaft prekär. Auch die Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung während eines Verfahrens ist in den meisten Bundesländern noch nicht geklärt. Diese befindet sich als wesentliches Instrument der Umsetzung der europäischen Opferschutzrichtlinie vielerorts auch erst noch im Aufbau.

Aus den Berichten von ExpertInnen aus dem Bereich Opferschutz und Justiz aber auch aus einzelnen Opferberichten wird erkennbar, dass die psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne einer umfassenden Verfahrensbegleitung und Vorbereitung sowie im Sinne eines Fallmanagements das Potential hat, den vielfältigen Bedarfen von Opferzeuginnen gerecht zu werden. Die Strukturen sind aber in manchen Ländern noch nicht aufgebaut; so dokumentiert die Aktenanalyse für ein Bundesland keinen einzigen Fall psychosozialer Prozessbegleitung und auch von den befragten ExpertInnen werden kaum Erfahrungen mit dem Instrument berichtet.

Große Lücken werden für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung beschrieben. Hier übernehmen Opferhilfeeinrichtungen teilweise eine vorübergehende Ersatzfunktion.

Aus den Befragungen geht insgesamt die wichtige Bedeutung der verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bewältigung der Tatfolgen, aber auch im Hinblick auf die Bewältigung eines Strafverfahrens hervor. Überwiegend werden positive Effekte nicht nur für das Opfer sondern auch für das Verfahren beschrieben (Aussagefähigkeit). Manche ExpertInnen aus dem Bereich Justiz und Opferschutz weisen jedoch darauf hin, dass die Unterstützung von Opferzeuginnen (insbesondere psychologische Beratung/ Therapie) teilweise als Widerspruch zum Anliegen der Wahrheitsfindung im Strafverfahren bewertet wird und teilweise als Anlass genommen wird (von Richtern und Verteidigern) die Glaubwürdigkeit der Opferzeugin in Frage zu stellen.

Art. 8 Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

In den Polizeigesetzen der Länder ist die Weiterverweisung an Interventionsstellen geregelt, die die Aufgabe haben, proaktiv mit den Opfern in Kontakt zu treten und im Rahmen einer Erstberatung Opfer über verschiedene Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten auch rechtlicher Art zu informieren und ggfls. an spezialisierte Einrichtungen zu verweisen.

Die Informationsvermittlung über Fälle von der Polizei an Interventionsstellen erfolgt in manchen Bundesländern automatisch, in anderen Bundesländern nur, wenn das Opfer der Weitergabe ihrer Kontaktdaten zustimmt. Die Polizei hat die Pflicht, das Opfer zu informieren und die Zustimmung zu erfragen. Aus den Akten eines Bundeslandes mit konditionaler Datenweitergabe geht überwiegend nicht hervor, ob Opfer nach ihrem Einverständnis zur Datenweitergabe gefragt wurden. Nur für einen kleinen Teil der Fälle wird eine tatsächliche Weiterleitung dokumentiert.

Auch die Opferbefragungen deuten darauf hin, dass eine Weiterverweisung an bzw. Information über Unterstützungsangebote vor allem außerhalb der Fachkommissariate und in ländlichen Gegenden nicht immer erfolgt. In den Merkblättern, die die Polizei im Rahmen von Einsätzen häuslicher Gewalt weitergeben soll und die auch in 12 verschiedenen Sprachen vorliegen, sind Hinweise auf verschiedene Unterstützungsangebote enthalten. In größeren Städten sind diese sehr umfangreich und differenziert. Es gibt Hinweise darauf, dass sie nicht immer ausgehändigt werden.

An einzelnen Standorten nimmt auch die Gerichtshilfe im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine proaktive Beratungs- bzw. Informationsfunktion im Hinblick auf den Verfahrensablauf ein. Diese kommt teils erst nach der Ermittlungsphase zum Einsatz, teils aber auch bereits kurz nach der ersten polizeilichen Intervention.

Art. 26 Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten zum Austausch über bewährte Verfahren und zur einzelfallbezogenen Kooperation

ExpertInnen aus dem Bereich Justiz und Opferschutz legen dar, dass gute Kooperationen und Netzwerke förderlich sind, um Geschädigten das vorhandene differenzierte Hilfenetz verfügbar zu machen, aber unter Umständen auch für fallbezogenen Austausch. Als hilfreich werden die Runden Tische Häusliche Gewalt beschrieben, die einen Einblick in die Tätigkeit der anderen Professionen ermöglichen. Für die Berücksichtigung von Opferbedarfen ist vor allem die Justiz auf ein Netzwerk angewiesen, da sie ansonsten nur wenig Kontakt zu Opfern und Kenntnis über Opferebedarfe hat. Zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei bestehen in der Regel jedoch kaum fallbezogene Kontakte. Bestehende gute Kooperationen und Netzwerke hängen vielfach vom Engagement einzelner Personen

ab, aber auch von der personellen Kontinuität und der Ortsgröße. Als problematisch wird insbesondere die hohe Fluktuation bei Amtsgerichten bewertet, die eine Einbindung in Runde Tische und Arbeitskreise und damit eine Wissensvermittlung über häusliche Gewalt erschwert.

Schutz durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

Art. 18 Anspruch auf Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung, Vergeltung, vor emotionalem und psychologischem Schaden

Schutzmaßnahmen gegen wiederholte Viktimisierung sind zum einen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch die Polizei, polizeiliche Wegweisungen in akuten Gefahrensituationen und die Gefährderansprache (OF, S. 19). In Verlängerung einer polizeilichen Wegweisung (für maximal 2 Wochen) oder auch unabhängig davon können bei Gericht zudem zivilrechtliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt werden, die ein Kontakt- und Näherungsverbot und/ oder die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beinhalten können.

Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr werden von allen Befragtengruppen sehr positiv bewertet und auch von Opfern als effektiver Schutz in einer akuten Bedrohungssituation erlebt. Ein standardisiertes Risk Assessment findet keine Anwendung, Fachkräfte bescheinigen der Polizei allgemein allerdings ein hohes Risikobewusstsein.

Zugleich wird in allen Befragungen sowie der Aktenanalyse deutlich, dass Wegweisungen und auch Schutzanordnungen nicht systematisch überprüft werden und deren Nichteinhaltung auch nicht wirksam sanktioniert wird. Auch werden Opfer von Seiten der Polizei nicht immer auf die Möglichkeit zivilrechtlichen Gewaltschutzes hingewiesen. Wenn sie keinen Kontakt zu einer Interventionsstelle oder anderen Unterstützungseinrichtung aufnehmen, besteht die Gefahr, dass sie von dieser Möglichkeit nichts erfahren. Alle ExpertInnen sowie die befragten Opferzeuginnen selber verweisen auf den engen Zusammenhang zwischen subjektivem Sicherheitsgefühl und Schutz vor wiederholter Viktimisierung und Rache einerseits und der Bereitschaft zur Mitwirkung an Strafverfahren andererseits. In Bezug auf Sicherheits- und Schutzmaßnahmen werden verschiedene Verbesserungsbedarfe deutlich:

Befragte Opfer erfuhren teilweise keinen ausreichenden Schutz in Fällen von Stalking und Nachstellungen und Bedrohungen. Die Polizei verweist teilweise auf mangelnde rechtliche Eingriffsbefugnisse solange der Täter nicht akut körperlich gewalttätig wird, selbst dann, wenn es zuvor zu schwerer körperlicher Gewalt gekommen ist. Vor allem im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Gewalt-

schutzanordnungen wird das mangelnde Eingreifen in Fällen von Stalking durch die Polizei aber auch die Justizbehörden kritisiert. (vgl. Clemm 2012) Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung und Sanktionierung von Stalking werden schon lange als sehr hochschwellig kritisiert. Stalking ist bislang als „Erfolgsdelikt“ gestaltet, d.h. Opfer müssen bislang nachweisen, dass sie aufgrund der Nachstellungen erheblich in ihrer Lebensführung beeinträchtigt werden und deshalb entsprechende Konsequenzen gezogen haben (Wohnungswechsel, Jobwechsel). Die langjährige Debatte unter ExpertInnen und Opfern über die Problematik mangelnder Sanktionierung und Schutzmöglichkeiten war Anlass für ein entsprechendes gesetzliches Reformvorhaben. Das Justizministerium hat im Februar 2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, um Stalking als Eignungsdelikt zu gestalten und damit die Schwelle für die Strafverfolgung und Intervention zu senken.

Auch in Bezug auf die unmittelbare Gefahrenabwehr werden in den Opferberichten teilweise Verbesserungsbedarfe deutlich. So wurden Notrufe bei Nachstellungen und Bedrohungen, sogar in Hochrisikofällen, teilweise nicht ernst genommen oder das Geschehene sogar bagatellisiert, wenn es sich nicht um unmittelbar erlebte körperliche Gewalt handelt.

Insbesondere befragte ExpertInnen aus dem Bereich des Opferschutzes aber auch befragte Opfer, die gemeinsame Kinder mit dem Täter haben, benennen die Problematik, dass Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen zum einen Gewalt nicht als Kindeswohlgefährdend berücksichtigen, zum anderen, dass auch Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Umgangskontakt oftmals faktisch ausgehebelt werden können und ein begleiteter Umgang nur vorübergehend stattfindet. (vgl. Göpner & Grieger 2012; Ladenburger 2012)

Vereinzelte wird von Seiten der Justiz der Aspekt des Schutzes vor Viktimisierung als unmittelbar relevant für das Strafverfahren angesprochen. So wird in Ausnahmefällen ein Ermittlungsrichter eingesetzt, damit Opfer und Täter nicht aufeinander treffen und die Aussagebereitschaft des Opfers hergestellt wird. Überwiegend sagen die befragten Justizangehörigen jedoch aus, dass Opferschutz nicht zu ihren primären Aufgaben gehört.

Als Problem deutet sich in den verschiedenen Datenquellen an, dass es Ausdruck einer besonderen Gefährdungslage sein kann, wenn Betroffene auf Anschreiben der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht reagieren, weil der Täter die Post abfängt. Wenn Opfer nicht zur Vernehmung kommen, wird aber in der Regel eingestellt. Der Einsatz der Gerichtshilfe an einzelnen Standorten kann dazu beitragen, dass ein persönlicher Kontakt zur Betroffenen hergestellt werden kann.

Als weitere Schutzmaßnahme kann bei Vernehmungen bei besonderer Gefährdung die Angabe der Adresse entfallen und (Merkblatt; OF, S. 17) und stattdessen eine Kontaktadresse (OF19) angegeben

werden; dies wird von den ExpertInnen als generell unproblematisch in der Umsetzung beschrieben. In Einzelfällen komme es jedoch zu einer versehentlichen Adressnennung im Beisein des Täters.

Art. 22 Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Die Polizei hat neben der Ermittlungsaufgabe bei Verdacht auf Straftaten den gesetzlichen Auftrag, die Gefahrenlage allgemein abzuschätzen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Experten- und Opferbefragungen zeigen aber gleichermaßen, dass Informationen über spezifische Opferbedürfnisse wie in Artikel 22 vorgesehen zumindest nach und jenseits eines Polizeieinsatzes von der Polizei nicht regelmäßig erhoben werden und auch im weiteren Verlauf nicht Gegenstand der Ermittlungen und daher der Akten sind. Allerdings gibt es an einzelnen Standorten Pilotprojekte zum Umgang mit Hochrisikofällen. Teilweise fokussiert die Polizei auf das zur Anzeige gebrachte Vorkommnis, nicht immer auch auf die möglicherweise dahinterliegende andauernde Gefährdungssituation. Auch einzelne Opferbefragungen weisen darauf hin, dass z.B. trotz zahlreicher Hinweise Hochrisikofälle nicht immer als solche erkannt werden. Besondere Opferbedürfnisse werden teilweise als Ermittlungshindernis problematisiert, wenn das Opfer z.B. nicht deutsch spricht oder aufgrund psychischer Erkrankung evtl. nicht die Wahrheit sagt. Eine wichtige Rolle – so wurde auch in einzelnen Opferberichten deutlich – sowohl bezüglich spezifischer Opferbedürfnisse als auch in Bezug auf den Umgang mit der aktuellen Gefährdungslage können Opferunterstützungseinrichtungen und dabei insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung spielen, sofern sie einbezogen sind. Teilweise informieren diese die entsprechenden Akteure aus Polizei und Justiz, z.B. um Fragen des Schutzes bei Gericht zu klären. Allerdings haben solche externen Beratungsstellen auch nach Umsetzung der Opferschutzrichtlinie kein Mandat der Justiz, ihre Einschätzungen werden nicht systematisch eingeholt.

Als problematisch erweist sich auch aus Sicht der Justiz, dass sie wesentliche Entscheidungen zum weiteren Verfahrensverlauf trifft, sich aber in der Regel nur über die Ermittlungsakte ein Bild von der Situation der Geschädigten machen kann. Vereinzelt berichten Staatsanwaltschaften, dass sie deshalb manche Opferzeuginnen vorladen. Die Regel ist allerdings, dass die Staatsanwaltschaft keinen Kontakt zur Opferzeugin hat. An einzelnen Standorten greifen Staatsanwaltschaften vermehrt auf den sogenannten Opferbericht durch die Gerichtshilfe zurück, der in der Strafprozessordnung geregelt ist, aber in der Praxis, auch aus Ressourcengründen, an vielen Orten kaum zur Anwendung kommt. An einzelnen Gerichten wird dieses Instrument zur Erhebung von Tatfolgen und Opfersituation, aber auch zum Assessment von Opferbedürfnissen in starkem Maße angewandt. Positive Effekte werden einerseits für die Opfer beschrieben, die über das weitere Verfahren informiert werden und evtl. Hilfe vermittelt bekommen, primär jedoch für das Strafverfahren: der Opferbericht liefert

Informationen über die Aussagebereitschaft, gibt Hinweise zur Berücksichtigung von Opferbedarfen bei der Verfahrensgestaltung und zur Festlegung des Strafmaßes, und trägt durch Einbezug von Opferbedürfnissen vielfach zur Erhöhung der Mitwirkung bei und damit zu einer verbesserten Strafverfolgung. Wesentlich für den Erfolg dieses Instruments scheint die Beauftragung einer justizinternen Instanz zu sein, der Opferbericht der Gerichtshilfe ist Teil der Ermittlungsakte.

Finanzielle Aspekte, die auf Trennung und Strafverfahren Einfluss haben können

Art. 16 Recht auf Kompensationszahlungen des Täters

Entschädigungsansprüche von Geschädigten sind gegeben, sowohl durch Adhäsionsverfahren im Strafverfahren als auch in Zivilverfahren (Merkblatt; OF, S. 44f.). Neben der Zahlung von Schmerzensgeld als Auflage können darüber hinausgehende Entschädigungsansprüche auch im Strafverfahren im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens verhandelt werden. Befragte Strafrichter/innen erachten dies als wenig sinnvoll, weil es hierdurch zu Verfahrensverzögerungen kommt und zur Klärung zivilrechtliche Kompetenzen erforderlich sind. Stattdessen wäre es erforderlich, dass das Ergebnis des Strafverfahrens bei Verurteilungen bindend für Zivilgerichte ist. Aktuell muss – hiervon berichten auch mehrere Geschädigte – die Beweiserhebung und Begutachtung noch einmal vollständig durchgeführt werden. Dies stellt eine erhebliche Belastung dar, teilweise kommt es auch zu widersprüchlichen Bewertungen und damit Kostenrisiken für Opfer im Rahmen des Zivilverfahrens. Mehrere Opfer kritisieren, dass trotz einer strafrechtlichen Verurteilung des Täters sie für Schmerzensgeldzahlungen einen Zivilprozess anstrengen müssen, dafür in Vorleistung treten müssen (Anwaltskosten) und zudem der Gefahr eines Misserfolgs und weiterer Kosten unterliegen. Manche Opfer verzichten daher auf Kompensationsleistungen, teilweise auch deshalb, weil sie davon ausgehen, dass aufgrund der Einkommenssituation des Täters „nichts zu holen“ ist.

Staatliche und nicht-staatliche Entschädigungsleistungen

Für andere Folgekosten der Trennung (Umzüge etc.) können Anträge beim (ehrenamtlichen) Weißen Ring gestellt werden, wobei kein Anrecht auf diese Leistungen besteht. Für Folgekosten im Bereich der Heilbehandlung oder auch Kompensationsleistungen zum Lebensunterhalt können auch Anträge auf Opferentschädigungsleistungen bei den Bundesländern gestellt werden, die in der Regel nur in einem kleinen Teil der Antragsfälle gewährt werden und meist nur dann, wenn der Täter strafrechtlich verurteilt wurde. (vgl. Grundel & Blättner 2011) Opferinterviews zeigen, dass das Prüfverfahren

und die Begutachtung eine starke Belastung für die Antragstellerinnen darstellen, die gewährten Entschädigungsleistungen aber als wichtige und unverzichtbare Unterstützung erlebt werden.

Ungedeckte Kosten und finanzielle Belastungen für Opfer von Straftaten

Im Bereich der zivilrechtlichen Antragsverfahren zum Erlass einer Gewaltschutzanordnung (Kontakt- und Näherungsverbot, Antrag auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung) müssen sich Betroffene in Fällen, in denen es zu einer Anhörung (statt einer einstweiligen Anordnung ohne Anhörung) kommt, auf das Risiko einlassen, die Kosten im Falle des Misserfolgs (inklusive Gerichtskosten und Anwaltskosten der Gegenseite) selber zu tragen, sofern sie kein Anrecht auf Prozesskostenhilfe haben. Einzelne Betroffene berichten von einer Rücknahme des Antrags, nachdem das Gericht hohe finanzielle Belastungen in Aussicht gestellt hatte.

Aus den Opferbefragungen geht schließlich hervor, dass nicht nur die unmittelbaren Folgekosten der Taten und Tatfolgenbewältigung finanziell belastend sind, sondern aufgrund der gesundheitlichen Schädigungen dauerhafte Einkommenseinbußen durch Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung entstehen, ebenso wie Opportunitätskosten durch Brüche in der Erwerbsbiographie. Diese dauerhaften finanziellen Folgekosten können auch bei erfolgreich beantragten Opferentschädigungsleistungen nicht komplett ausgeglichen werden. Als finanzielles Problem erweisen sich auch verweigerter Unterhaltszahlungen oder erfolgreiche Klagen des Täters gegen Unterhaltspflichten.

Übergreifende Aspekte

Art. 25 Schulung der betroffenen Berufsgruppen – Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, AnwältInnen, Opferschutzeinrichtungen

Mit Einführung des Gewaltschutzgesetzes haben flächendeckende Schulungen insbesondere bei der Polizei zu Dynamiken häuslicher Gewalt und Umgang mit Gewaltbetroffenen stattgefunden. Außerdem kam es durch Einrichtung von Sonderkommissariaten zu Spezialisierungen und Kompetenzerweiterungen, die von allen befragten ExpertInnen positiv bewertet werden. Die Intensität und Kontinuität solcher Schulungen ist aber von Bundesland zu Bundesland verschieden. Teilweise wird kritisiert, dass diese nicht (mehr) kontinuierlich stattfinden und somit der Anteil entsprechend geschulter Kräfte dauerhaft sinkt.

Spezialisierungen im Bereich der Staatsanwaltschaften (Sonderdezernate) werden von ExpertInnen ebenfalls positiv bewertet. Auch eine Spezialisierung bei Amtsgerichten wäre ggfls. sinnvoll, auch um Schulungen zu diesem Deliktsbereich leichter umzusetzen. Zugleich wird darauf hingewie-

sen, dass personenbezogene Zuständigkeiten den Vorteil bieten, dass das gesamte Deliktsfeld der Täter mit berücksichtigt werden kann.

Erweiterte Kompetenzbedarfe sehen ExpertInnen vor allem im Bereich der Justiz, bei StaatsanwältInnen und RichterInnen. Hier ist das Wissen über Beziehungsdynamiken bei häuslicher Gewalt, über die Ambivalenz der Opferzeugin, über Traumatisierungsfolgen und Kommunikationsfähigkeit, über typische Verhaltensweisen von Tätern sowie Belastungen im Strafverfahren vergleichsweise gering und abhängig vom persönlichen Engagement. In diesem Zusammenhang wird oft darauf verwiesen, dass RichterInnen nicht zu Fortbildungen verpflichtet sind.

Die Opferschutzrichtlinie und der nationale Umsetzungsprozess ist zum Befragungszeitraum (Sommer 2015) bei Polizei und Justiz überwiegend nicht bekannt, teilweise aber bei Vertreterinnen von Opferunterstützungseinrichtungen. Auch die vorgesehene stärkere Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung ist überwiegend (noch) nicht bekannt.

3.2.2 Fazit

Opferschutz und die Vermittlung von Unterstützung wird in der Regel nicht als zentrale Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Gerichten aufgefasst. Hier kommt es nur bei einzelnen Amts- und Staatsanwaltschaften überhaupt zu Kontakten mit Opferzeuginnen. Die Aufgabe des Opferschutzes wird vor allem als eine der Polizei und externer Dritter verstanden.

Für Opferzeuginnen gibt es viele **verfahrensbezogenen Rechte und Maßnahmen für Schutz und Unterstützung**. Diese kommen jedoch nicht immer und nicht verbindlich zur Anwendung, teilweise handelt es sich insbesondere bei Staatsanwaltschaften und Gerichten um Kann-Regelungen auf Antrag. Die Nichteinhaltung bzw. Nichtumsetzung von Opferrechten ist zudem nicht direkt sanktionierbar, Opferschutz ist nicht einklagbar.

Die Umsetzung hängt zum einen von den Kompetenzen und Handlungsorientierungen der Beteiligten aus Polizei und Justiz ab, in starkem Maße aber auch von externer Informationen, Unterstützung und Begleitung der Geschädigten. Die Opferbefragung macht deutlich, dass mangelnde oder falsch verstandene Informationen über Schutzmöglichkeiten und verfahrensbezogene Opferrechte einen entscheidenden (negativen) Einfluss auf den Fall- und Verfahrensverlauf haben können und zu Verfahrenseinstellungen bzw. Eskalation von Gewalt beitragen können.

Es wird zudem deutlich, dass manche Opferzeuginnen ihre verfahrensbezogenen Rechte aus strategischen Gründen nicht immer wahrnehmen bzw. auch diesbezüglich beraten werden, um sogenanntes

gewünschtes Verhalten („Kooperationsbereitschaft“) zu zeigen oder um negative Konsequenzen zu vermeiden.

Als schwierig erweist sich auch die Umsetzung der **finanziellen Kompensationsmöglichkeiten für Geschädigte**, die in zusätzlichen Zivilverfahren eingeklagt werden müssen, aber auch der schwierige Zugang zu staatlichen Opferentschädigungsleistungen. Zudem reichen diese Mittel in der Regel nicht, um die oftmals langfristigen ökonomischen Folge- und Opportunitätskosten häuslicher Gewalt aufgrund von Gesundheitsschäden und eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten zu kompensieren.

Professionelle Unterstützung von Opferzeuginnen in Strafverfahren wird als wesentlich für den Umgang mit Belastungen erachtet, aber auch für die Information über und die Wahrnehmung von Opferrechten im Strafverfahren. (z.B. in Bezug auf Prozesskostenhilfe, Informationen über Opferentschädigungsleistungen, Verfahrensrechte). Von Seiten der Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen wird immer wieder die Schwierigkeit begrenzter Ressourcen zur engeren Begleitung und Unterstützung von Betroffenen angesprochen. Es wird deutlich, dass die Inanspruchnahme von Unterstützung vor Gericht teilweise auch negativ ausgelegt wird („Beeinflussung“).

Von einigen ExpertInnen verschiedener Berufsgruppen wird angesprochen, dass die in den vorhandenen Gesetzen und Regelungen verankerte **Interpretation häuslicher Gewalt** als Ausdruck eines zumeist gegenderten Macht- und Kontrollverhältnisses sowie das hohe Niveau an Opferrechten (noch) nicht von allen beteiligten Akteuren geteilt wird. Von Opferschutzeinrichtungen sowie einzelnen Betroffenen wird thematisiert, dass gesellschaftlich dominante Bilder von einem „richtigen“ Opfer aber auch von einem „richtigen“ Täter („Randgruppen“ versus Täter mit hohem gesellschaftlichen Ansehen) einen starken Einfluss auf die Wahrnehmung von Fällen und damit auf Ermittlungen, Vermittlung von Opferschutzmaßnahmen und Verfahrensausgänge haben.

Aus Sicht von Betroffenen ist es zentral, dass ihre Situation und ihr Bericht sowie ihre Schutzbedürfnisse **von Polizei und Justiz ernstgenommen werden**. Die Erfahrungen mit diesen Institutionen und ihre Sicherheitssituation können wiederum – das zeigen sowohl Opferbefragungen als auch ExpertInnenaussagen – **Rückwirkungen** auf das Verhalten als Opferzeugin haben. (Mitwirkungsbereitschaft, Vertrauen in Schutzfunktion der Institutionen). Die vor allem von Gewaltschutzeinrichtungen vielfach diskutierten **Schutzlücken in Fällen von Stalking** prägten auch in dieser Studie die Sicherheitssituation von Geschädigten. Insbesondere im Zusammenhang mit Verstößen gegen polizeiliche Wegweisungen sowie gerichtliche Schutzanordnungen wird immer wieder von mangelndem Schutz bei gleichzeitig bestehendem Eskalationspotential berichtet. **Schutzlücken für Mütter** werden ebenfalls häufig benannt, da Umgangsregelungen mit zivilrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen in

Konflikt geraten bzw. bei der Regelung des Umgangs häusliche Gewalt häufig nicht angemessen berücksichtigt wird.

Die **Ambivalenz von Opferzeuginnen** – sie sind Informationsgeberinnen und zugleich Geschädigte – wird von Seiten der Justiz grundsätzlich reflektiert und berücksichtigt. Von allen befragten Gruppen werden diesbezüglich vor allem bei der auf häusliche Gewalt spezialisierten ermittelnden Polizei große Fortschritte wahrgenommen. Die Befragten Opferzeuginnen berichteten auch überwiegend positiv über ihre Erfahrungen bei Gericht. Ihre Erfahrungen mit Anzeigen auf der Polizeidienststelle sind jedoch eher negativ. Befragte ExpertInnen (auch aus dem Bereich der Justiz selbst) sehen Verbesserungsbedarfe v.a. bei RichterInnen, wohingegen bei Staatsanwaltschaften an vielen Orten mit der Spezialisierung in Sonderdezernaten ein starker Kompetenzaufbau stattgefunden hat. Nicht nur im Sinne des Opferschutzes sondern auch im Hinblick auf das Strafverfahren sollten Kenntnisse über Dynamiken häuslicher Gewalt, die Ambivalenz vieler Betroffener gegenüber ihrem gewalttätigen Partner sowie die Auswirkungen von Traumatisierungen auf Kommunikation und Verhalten von Opferzeuginnen verbreitet werden.

4 Verweise

Amesberger, H., Kotlenga, S. & Haller, B. (2016): Dealing with IPV in five European countries – treatment of cases and victims by the criminal justice system, procedures of protection and support, Göttingen, Wien. Verfügbar unter <http://www.inasc.org/reports.php>

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2014): OpferFibel. Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz.

Clemm, C. (2012): Praktische Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes – Verbesserungen für gewaltbetroffene Frauen? In: bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.) 2012: Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt, S. 18ff. Verfügbar unter <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/id-10-jahre-gewaltschutzgesetz.html> [13.5.2016]

Göpner, K. & Grieger, K. (2013): Von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern und Frauen mit Behinderung. Lücken im Unterstützungssystem. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4, S. 54-65

Görge, T., Hoffmann, J., Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2015). National report: Responses to cases of intimate partner violence: Legal framework, procedures in law enforcement and (criminal) justice, risk assessment and needs of victims. Verfügbar unter www.inasc.org

Grundel A, Blättner B (2011): Geschlechtergerechte Chancen auf staatlichen Ausgleich? Eine Aktenanalyse von Anträgen auf Opferentschädigung. In GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 3, S. 138-147.

Kavemann, B. (2013): Das Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland: Bestand und Bedarfe. In Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4, S. 18-29.

Kotlenga, S., Nägele & B., Nowak, S. (2016): Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren - Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen. Göttingen, Münster 2016. Verfügbar unter <http://www.inasc.org/brochures.php>

Ladenburger, P. (2012): Strukturelle und praktische Defizite der institutionalisierten Opferhilfe in Deutschland. In S. Barton; R. Kölbel (Hrsg.): Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts: Zwischenbilanz nach einem Vierteljahrhundert opferorientierter Strafrechtspolitik in Deutschland. Baden Baden: Nomos, S. 289-299

Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren (06/2015)